BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.H. des Landeshauptmannes, Abt. I/AV des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters, 3910 Zwettl
3. Herrn Anton und Frau Ingeborg Weißenhofer, 3924 Schloß Rosenau Nr. 6
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

S-M-8730/1	Bearbeiter Weinpolter	(02822) 2461 Durchwahl 51	11. Jänner 1988

Betrifft

Baumgruppen im Ortsraum von Schloß Rosenau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt folgende Baumgruppen in der KG. Rosenau Schloß, Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zum Naturdenkmal:

a) beim Kriegerdenkmal 3 Linden auf Parz.Nr. 1/1 und
4 Linden auf Parz.Nr. 263/1,

b) vor dem Haus Nr. 20 3 Linden auf Parz.Nr. 6 und
1 Linde auf Parz.Nr. 131/1 und

c) vor dem Kaufhaus Weißenhofer 2 Vogelkirschenbäume auf Parz. Nr. 5,
4 Linden auf Parz.Nr. 5,
1 Stieleiche auf Parz.Nr. 6.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde

Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 6.8.1987 folgendes festgestellt:

"Im Ortskern der KG. Schloß Rosenau stocken auf den Parz.Nr.5 (Eigentümer Bundesland NÖ), 6 und 131/1 (Eigentümer Weißenhofer Anton und Ingeborg) und 1/1 und 263/1 (Eigentümer Land NÖ und öffentliches Gut - Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) Baumgruppen bzw. Baumreihen, die auf Grund ihres landschaftsgestaltenden Charakters und aus kulturellen Gründen durch ihre Nähe zum Schloßgebäude gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt werden sollten.

Beschreibungen:

Baumgruppe beim Kriegerdenkmal (Parz.Nr.263/1 und 1/1)
Diese Baumgruppe besteht aus 7 Linden, die äußerlich gesund erscheinen und schöne Schaft- und Kronenformen haben. Eine Linde ist doppelstämmig. Der durchschnittliche Brusthöhenumfang beträgt 3 m und die durchschnittliche Höhe ist mit ca. 25 m anzunehmen. Das Alter ist mit herkömmlichen Methoden (Zuwachsbohrer) nicht bestimmbar, dürfte sich aber nach Schätzung bei 150-200 Jahren bewegen.

Baumreihe vor Haus Nr. 20 (Parz.Nr.6 und 131/1)
Hier handelt es sich um eine Baumreihe bzw. Gruppe mit 4 äußerlich gesunden Linden mit geraden Stämmen und schönen Kronenformen. Der Brusthöhenumfang beträgt ca. 3 m. Die durchschnittliche Höhe ca. 25 m. Das Alter wird wie oben mit ca. 150-200 Jahren angeschätzt.

Baumreihe vor Kaufhaus Weißenhofer (Parz.Nr.5)
Die Baumreihe vor dem Kaufhaus Weißenhofer besteht aus 2 ca.

40jährigen Vogelkirschenbäumen und 4 Sommerlinden. Der Brusthöhenumfang beträgt bei den Vogelkirschen ca. 1,15 m, bei den Sommerlinden ca. 2,5 m. Die durchschnittliche Baumhöhe der Sommerlinden beträgt 25 m. Sämtliche Bäume sind äußerlich als gesund anzusehen und haben schöne Schaft- und Kronenformen."

Mit Schreiben vom 17.9.1987 hat die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ angeregt, die Stieleiche gegenüber der östlichen Hauskante des Kaufhauses Leißenhofer auf Parz.Nr.6 in die Naturdenkmalerklärung einzubeziehen, die beiden Vogelkirschenbäume dagegen auszunehmen, weil diese beiden Bäume für die Baumreihe nicht charakteristisch sind, eine wesentlich kürzere Lebensdauer haben und später ebenfalls durch Linden ersetzt werden könnten.

Diese Anregung wurde einer fachlichen Prüfung unterzogen. Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 27.10.1987 folgendes festgestellt:

"Zum Punkt 2 der umseitigen Stellungnahme der Stadtgemeinde Zwettl wird mitgeteilt, daß es sich bei der genannten 'Stieleiche' um einen äußerlich gesunden Baum im Alter von ca. ~~100~~ 50 Jahren handelt. Der Brustumfang beträgt 2,20 m. Dieser Baum rundet mit den anderen bereits zur Naturdenkmalerklärung beantragten Baumgruppen im Ortsraum das Gesamtbild ab. Es wird ersucht, diese Stieleiche in die Naturdenkmalerklärung einzubeziehen.

Die beiden genannten 'Vogelkirschen' (ca. 40 Jahre alt) sollten nach Ansicht des Unterfertigten in der Naturdenkmalerklärung belassen werden. Die beiden 'Vogelkirschen' stehen zwar in Konkurrenz zu den Linden, doch haben sie für sich ein eigenes natürliches Erscheinungsbild. Sie sollten nicht durch Linden, wie in der Stellungnahme genannt, ersetzt werden, weil junge Linden mit den vorhandenen, hundertjährigen Bäumen, kein gemeinsames Erscheinungsbild ergeben würden."

Diese Ausführungen wurden der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

da einerseits eine weitere Stellungnahme nicht mehr eingelangt ist und die übrigen Grundeigentümer keine Einwände erhoben haben, andererseits die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung durch die Feststellungen des Amtssachverständigen schlüssig nachgewiesen wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-8730/1 19. Februar 1988

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An
1. das Bundesland Nö., z.H.des Landeshauptmannes von Nö, Abt.I/AV des Amtes der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
2. die Stadtgemeinde Zwettl, 3910 Zwettl, Gartenstraße 3
3. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Beilagen

9-N-8730/4
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	14. Mai 1993

Betrifft
3 Linden beim Kriegerdenkmal in der KG.Rosenau Schloß, Naturdenkmal; Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 11. Jänner 1988, Kennz.9-N-8730/1, womit unter anderem 3 Linden auf der Parz.Nr.1/1, KG.Rosenau Schloß, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend ab, daß die Standortparzelle dieser 3 Linden auf Grund einer Teilung des Grundstückes Nr.1/1 in die Grundstücke Nr.1/1 und 1/3 nunmehr die Grundstücksnr. 1/3, KG.Rosenau Schloß, trägt.

Rechtsgrundlage
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgestzes

Begründung

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Zwettl vom 16.März 1993, GZ. 1427/93, wurde der Bezirkshauptmannschaft Zwettl mitgeteilt, daß das Grundstück Nr.1/1, KG.Rosenau Schloß, in die Grundstücke Nr.1/1 und 1/3 geteilt wurde.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß die Standortparzelle der zum Naturdenkmal erklärten Linden jetzt die im Spruch angeführte Grundstücksnr. tragen.

Der Bescheid vom 11.Jänner 1988 war daher spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

4. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
   z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. die Bezirksforstinspekton im Hause
6. des Bezirksgericht 3910 Zwettl, zu GZ.1427/93

Der Bezirkshauptmann

(Dr.Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Kennz. 9-N-8730/4

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 9. Juni 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
z. H. des Bürgermeisters
Gartenstraße 3
3910 Zwettl-Niederösterreich

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Beilagen

ZTW3-N-045/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

- Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
	Zellhofer Josef	42285	02.07.2014

Betrifft
Baumgruppen im Ortsraum von Schloss Rosenau, teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für zwei auf dem Grundstück Nr. 263/1 in der KG Rosenau Schloss stehende Linden (Baum Nr. 2 und 3 laut beiliegendem Plan).

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11. Jänner 1988 wurden unter Punkt a) beim Kriegerdenkmal 3 Linden auf Parz.Nr. 1/1 (nunmehr 1/3) und
4 Linden auf Parz.Nr. 263/1 zum Naturdenkmal erklärt.

Da im heurigen Frühjahr nach einem Sturm Schäden an einem Auto durch herabfallende Äste entstanden sind, wurden die oben genannten Bäume durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl überprüft. Das Erhebungsergebnis lautete wie folgt:
„Bei den Bäumen 1 und 4 wurden vor vielen Jahren Kroneneinkürzungen vorgenommen, was zur Folge hatte, dass es ausgehend von diesen Schnittstellen zu Morschungen im Kronenbereich gekommen ist.
Da diese morschen Kronenteile sehr bruchgefährdet sind, sind diese umgehend zu entfernen, ebenso teilweise vorhandene Dürräste.

Bei dem Baum Nr. 2 ist vor einigen Jahren ein Stämmling gebrochen und unterhalb dieser Bruchstelle konnte bereits ein Pilzfruchtkörper festgestellt werden.
Durch diesen Pilzbefall allein wird der Stämmling momentan noch keiner Bruchgefährdung ausgesetzt.
Da aber Teile des Stammes eingeschüttet wurden besteht die Gefahr, dass holzzerstörende Pilze in den Stamm eindringen und somit die Stabilität des Baumes beeinträchtigen.
Um zu verhindern, dass der Baum bei Sturm bricht und auf die unmittelbar daneben vorbeiführende Straße fällt, wird empfohlen diesen Baum zu entfernen.

Bei dem Baum Nr. 3 ist ebenfalls ein Teil des Stammes eingeschüttet worden, wodurch auch für diesen Baum die Gefahr besteht, dass holzzerstörende Pilze in den Stamm eindringen und somit die Stabilität beeinträchtigen.
Um ebenfalls zu verhindern, dass dieser Baum, dessen Krone Richtung Süden über die vorbeiführende Straße hängt, bei Sturm bricht, wird empfohlen ihn zu entfernen.

Eine Nachpflanzung für die Bäume 2 und 3 ist derzeit nicht sinnvoll, da die nebenstehenden Bäume das Aufwachsen junger Bäume verhindern würden.
Die Bäume 1 bis 5 stehen augenscheinlich auf dem Grundstück 263/1 (Eigentümer Stadtgemeinde Zwettl) und der Baum Nr. 6 steht auf dem Grundstück 1/3 (Eigentümer Land NÖ).
Bei den Bäumen 5 und 6 stehen derzeit keine Maßnahmen an.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da der Zustand der beiden Bäume eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war spruchgemäß die Erklärung zum Naturdenkmal für diese beiden Bäume zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Hinweis:
Weiters wird dringend empfohlen, bei den Bäumen mit den Nummern 1 und 4 die morschen Kronenteile und die Dürräste umgehend zu entfernen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. LAD3-L (LAD3 Liegenschaften)
3. BH Zwettl - Forstwesen, z.H. Herrn Ing. Widder

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.H. des Landeshauptmannes, Abt. I/AV des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters, 3910 Zwettl
3. Herrn Anton und Frau Ingeborg Weißenhofer, 3924 Schloß Rosenau Nr. 6
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

S-M-8730/1	Bearbeiter Weinpolter	(02822) 2461 Durchwahl 51	11. Jänner 1988

Betrifft

Baumgruppen im Ortsraum von Schloß Rosenau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt folgende Baumgruppen in der KG. Rosenau Schloß, Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zum Naturdenkmal:

a) beim Kriegerdenkmal 3 Linden auf Parz.Nr. 1/1 und
4 Linden auf Parz.Nr. 263/1,

b) vor dem Haus Nr. 20 3 Linden auf Parz.Nr. 6 und
1 Linde auf Parz.Nr. 131/1 und

c) vor dem Kaufhaus Weißenhofer 2 Vogelkirschenbäume auf Parz. Nr. 5,
4 Linden auf Parz.Nr. 5,
1 Stieleiche auf Parz.Nr. 6.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde

Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 6.8.1987 folgendes festgestellt:

"Im Ortskern der KG. Schloß Rosenau stocken auf den Parz.Nr.5 (Eigentümer Bundesland NÖ), 6 und 131/1 (Eigentümer Weißenhofer Anton und Ingeborg) und 1/1 und 263/1 (Eigentümer Land NÖ und öffentliches Gut - Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) Baumgruppen bzw. Baumreihen, die auf Grund ihres landschaftsgestaltenden Charakters und aus kulturellen Gründen durch ihre Nähe zum Schloßgebäude gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt werden sollten.

Beschreibungen:

Baumgruppe beim Kriegerdenkmal (Parz.Nr.263/1 und 1/1)
Diese Baumgruppe besteht aus 7 Linden, die äußerlich gesund erscheinen und schöne Schaft- und Kronenformen haben. Eine Linde ist doppelstämmig. Der durchschnittliche Brusthöhenumfang beträgt 3 m und die durchschnittliche Höhe ist mit ca. 25 m anzunehmen. Das Alter ist mit herkömmlichen Methoden (Zuwachsbohrer) nicht bestimmbar, dürfte sich aber nach Schätzung bei 150-200 Jahren bewegen.

Baumreihe vor Haus Nr. 20 (Parz.Nr.6 und 131/1)
Hier handelt es sich um eine Baumreihe bzw. Gruppe mit 4 äußerlich gesunden Linden mit geraden Stämmen und schönen Kronenformen. Der Brusthöhenumfang beträgt ca. 3 m. Die durchschnittliche Höhe ca. 25 m. Das Alter wird wie oben mit ca. 150-200 Jahren angeschätzt.

Baumreihe vor Kaufhaus Weißenhofer (Parz.Nr.5)
Die Baumreihe vor dem Kaufhaus Weißenhofer besteht aus 2 ca.

40jährigen Vogelkirschenbäumen und 4 Sommerlinden. Der Brusthöhenumfang beträgt bei den Vogelkirschen ca. 1,15 m, bei den Sommerlinden ca. 2,5 m. Die durchschnittliche Baumhöhe der Sommerlinden beträgt 25 m. Sämtliche Bäume sind äußerlich als gesund anzusehen und haben schöne Schaft- und Kronenformen."

Mit Schreiben vom 17.9.1987 hat die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ angeregt, die Stieleiche gegenüber der östlichen Hauskante des Kaufhauses Leißenhofer auf Parz.Nr.6 in die Naturdenkmalerklärung einzubeziehen, die beiden Vogelkirschenbäume dagegen auszunehmen, weil diese beiden Bäume für die Baumreihe nicht charakteristisch sind, eine wesentlich kürzere Lebensdauer haben und später ebenfalls durch Linden ersetzt werden könnten.

Diese Anregung wurde einer fachlichen Prüfung unterzogen. Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 27.10.1987 folgendes festgestellt:

"Zum Punkt 2 der umseitigen Stellungnahme der Stadtgemeinde Zwettl wird mitgeteilt, daß es sich bei der genannten 'Stieleiche' um einen äußerlich gesunden Baum im Alter von ca. ~~100~~ 50 Jahren handelt. Der Brustumfang beträgt 2,20 m. Dieser Baum rundet mit den anderen bereits zur Naturdenkmalerklärung beantragten Baumgruppen im Ortsraum das Gesamtbild ab. Es wird ersucht, diese Stieleiche in die Naturdenkmalerklärung einzubeziehen.

Die beiden genannten 'Vogelkirschen' (ca. 40 Jahre alt) sollten nach Ansicht des Unterfertigten in der Naturdenkmalerklärung belassen werden. Die beiden 'Vogelkirschen' stehen zwar in Konkurrenz zu den Linden, doch haben sie für sich ein eigenes natürliches Erscheinungsbild. Sie sollten nicht durch Linden, wie in der Stellungnahme genannt, ersetzt werden, weil junge Linden mit den vorhandenen, hundertjährigen Bäumen, kein gemeinsames Erscheinungsbild ergeben würden."

Diese Ausführungen wurden der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

da einerseits eine weitere Stellungnahme nicht mehr eingelangt ist und die übrigen Grundeigentümer keine Einwände erhoben haben, andererseits die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung durch die Feststellungen des Amtssachverständigen schlüssig nachgewiesen wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-8730/1 19. Februar 1988

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An
1. das Bundesland Nö., z.H.des Landeshauptmannes von Nö, Abt.I/AV des Amtes der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
2. die Stadtgemeinde Zwettl, 3910 Zwettl, Gartenstraße 3
3. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Beilagen

9-N-8730/4
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	14. Mai 1993

Betrifft
3 Linden beim Kriegerdenkmal in der KG.Rosenau Schloß, Naturdenkmal; Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 11. Jänner 1988, Kennz.9-N-8730/1, womit unter anderem 3 Linden auf der Parz.Nr.1/1, KG.Rosenau Schloß, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend ab, daß die Standortparzelle dieser 3 Linden auf Grund einer Teilung des Grundstückes Nr.1/1 in die Grundstücke Nr.1/1 und 1/3 nunmehr die Grundstücksnr. 1/3, KG.Rosenau Schloß, trägt.

Rechtsgrundlage
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgestzes

Begründung

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Zwettl vom 16.März 1993, GZ. 1427/93, wurde der Bezirkshauptmannschaft Zwettl mitgeteilt, daß das Grundstück Nr.1/1, KG.Rosenau Schloß, in die Grundstücke Nr.1/1 und 1/3 geteilt wurde.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß die Standortparzelle der zum Naturdenkmal erklärten Linden jetzt die im Spruch angeführte Grundstücksnr. tragen.

Der Bescheid vom 11.Jänner 1988 war daher spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

4. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
   z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. die Bezirksforstinspekton im Hause
6. des Bezirksgericht 3910 Zwettl, zu GZ.1427/93

Der Bezirkshauptmann

(Dr.Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Kennz. 9-N-8730/4

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 9. Juni 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
z. H. des Bürgermeisters
Gartenstraße 3
3910 Zwettl-Niederösterreich

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Beilagen

ZTW3-N-045/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

- Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
	Zellhofer Josef	42285	02.07.2014

Betrifft
Baumgruppen im Ortsraum von Schloss Rosenau, teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für zwei auf dem Grundstück Nr. 263/1 in der KG Rosenau Schloss stehende Linden (Baum Nr. 2 und 3 laut beiliegendem Plan).

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11. Jänner 1988 wurden unter Punkt a) beim Kriegerdenkmal 3 Linden auf Parz.Nr. 1/1 (nunmehr 1/3) und
4 Linden auf Parz.Nr. 263/1 zum Naturdenkmal erklärt.

Da im heurigen Frühjahr nach einem Sturm Schäden an einem Auto durch herabfallende Äste entstanden sind, wurden die oben genannten Bäume durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl überprüft. Das Erhebungsergebnis lautete wie folgt:
„Bei den Bäumen 1 und 4 wurden vor vielen Jahren Kroneneinkürzungen vorgenommen, was zur Folge hatte, dass es ausgehend von diesen Schnittstellen zu Morschungen im Kronenbereich gekommen ist.
Da diese morschen Kronenteile sehr bruchgefährdet sind, sind diese umgehend zu entfernen, ebenso teilweise vorhandene Dürräste.

Bei dem Baum Nr. 2 ist vor einigen Jahren ein Stämmling gebrochen und unterhalb dieser Bruchstelle konnte bereits ein Pilzfruchtkörper festgestellt werden.
Durch diesen Pilzbefall allein wird der Stämmling momentan noch keiner Bruchgefährdung ausgesetzt.
Da aber Teile des Stammes eingeschüttet wurden besteht die Gefahr, dass holzzerstörende Pilze in den Stamm eindringen und somit die Stabilität des Baumes beeinträchtigen.
Um zu verhindern, dass der Baum bei Sturm bricht und auf die unmittelbar daneben vorbeiführende Straße fällt, wird empfohlen diesen Baum zu entfernen.

Bei dem Baum Nr. 3 ist ebenfalls ein Teil des Stammes eingeschüttet worden, wodurch auch für diesen Baum die Gefahr besteht, dass holzzerstörende Pilze in den Stamm eindringen und somit die Stabilität beeinträchtigen.
Um ebenfalls zu verhindern, dass dieser Baum, dessen Krone Richtung Süden über die vorbeiführende Straße hängt, bei Sturm bricht, wird empfohlen ihn zu entfernen.

Eine Nachpflanzung für die Bäume 2 und 3 ist derzeit nicht sinnvoll, da die nebenstehenden Bäume das Aufwachsen junger Bäume verhindern würden.
Die Bäume 1 bis 5 stehen augenscheinlich auf dem Grundstück 263/1 (Eigentümer Stadtgemeinde Zwettl) und der Baum Nr. 6 steht auf dem Grundstück 1/3 (Eigentümer Land NÖ).
Bei den Bäumen 5 und 6 stehen derzeit keine Maßnahmen an.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da der Zustand der beiden Bäume eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war spruchgemäß die Erklärung zum Naturdenkmal für diese beiden Bäume zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Hinweis:
Weiters wird dringend empfohlen, bei den Bäumen mit den Nummern 1 und 4 die morschen Kronenteile und die Dürräste umgehend zu entfernen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. LAD3-L (LAD3 Liegenschaften)
3. BH Zwettl - Forstwesen, z.H. Herrn Ing. Widder

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.H. des Landeshauptmannes, Abt. I/AV des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters, 3910 Zwettl
3. Herrn Anton und Frau Ingeborg Weißenhofer, 3924 Schloß Rosenau Nr. 6
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

S-M-8730/1	Bearbeiter Weinpolter	(02822) 2461 Durchwahl 51	11. Jänner 1988

Betrifft

Baumgruppen im Ortsraum von Schloß Rosenau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt folgende Baumgruppen in der KG. Rosenau Schloß, Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zum Naturdenkmal:

a) beim Kriegerdenkmal 3 Linden auf Parz.Nr. 1/1 und
4 Linden auf Parz.Nr. 263/1,

b) vor dem Haus Nr. 20 3 Linden auf Parz.Nr. 6 und
1 Linde auf Parz.Nr. 131/1 und

c) vor dem Kaufhaus Weißenhofer 2 Vogelkirschenbäume auf Parz. Nr. 5,
4 Linden auf Parz.Nr. 5,
1 Stieleiche auf Parz.Nr. 6.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde

Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 6.8.1987 folgendes festgestellt:

"Im Ortskern der KG. Schloß Rosenau stocken auf den Parz.Nr.5 (Eigentümer Bundesland NÖ), 6 und 131/1 (Eigentümer Weißenhofer Anton und Ingeborg) und 1/1 und 263/1 (Eigentümer Land NÖ und öffentliches Gut - Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) Baumgruppen bzw. Baumreihen, die auf Grund ihres landschaftsgestaltenden Charakters und aus kulturellen Gründen durch ihre Nähe zum Schloßgebäude gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt werden sollten.

Beschreibungen:

Baumgruppe beim Kriegerdenkmal (Parz.Nr.263/1 und 1/1)
Diese Baumgruppe besteht aus 7 Linden, die äußerlich gesund erscheinen und schöne Schaft- und Kronenformen haben. Eine Linde ist doppelstämmig. Der durchschnittliche Brusthöhenumfang beträgt 3 m und die durchschnittliche Höhe ist mit ca. 25 m anzunehmen. Das Alter ist mit herkömmlichen Methoden (Zuwachsbohrer) nicht bestimmbar, dürfte sich aber nach Schätzung bei 150-200 Jahren bewegen.

Baumreihe vor Haus Nr. 20 (Parz.Nr.6 und 131/1)
Hier handelt es sich um eine Baumreihe bzw. Gruppe mit 4 äußerlich gesunden Linden mit geraden Stämmen und schönen Kronenformen. Der Brusthöhenumfang beträgt ca. 3 m. Die durchschnittliche Höhe ca. 25 m. Das Alter wird wie oben mit ca. 150-200 Jahren angeschätzt.

Baumreihe vor Kaufhaus Weißenhofer (Parz.Nr.5)
Die Baumreihe vor dem Kaufhaus Weißenhofer besteht aus 2 ca.

40jährigen Vogelkirschenbäumen und 4 Sommerlinden. Der Brusthöhenumfang beträgt bei den Vogelkirschen ca. 1,15 m, bei den Sommerlinden ca. 2,5 m. Die durchschnittliche Baumhöhe der Sommerlinden beträgt 25 m. Sämtliche Bäume sind äußerlich als gesund anzusehen und haben schöne Schaft- und Kronenformen."

Mit Schreiben vom 17.9.1987 hat die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ angeregt, die Stieleiche gegenüber der östlichen Hauskante des Kaufhauses Leißenhofer auf Parz.Nr.6 in die Naturdenkmalerklärung einzubeziehen, die beiden Vogelkirschenbäume dagegen auszunehmen, weil diese beiden Bäume für die Baumreihe nicht charakteristisch sind, eine wesentlich kürzere Lebensdauer haben und später ebenfalls durch Linden ersetzt werden könnten.

Diese Anregung wurde einer fachlichen Prüfung unterzogen. Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 27.10.1987 folgendes festgestellt:

"Zum Punkt 2 der umseitigen Stellungnahme der Stadtgemeinde Zwettl wird mitgeteilt, daß es sich bei der genannten 'Stieleiche' um einen äußerlich gesunden Baum im Alter von ca. ~~100~~ 50 Jahren handelt. Der Brustumfang beträgt 2,20 m. Dieser Baum rundet mit den anderen bereits zur Naturdenkmalerklärung beantragten Baumgruppen im Ortsraum das Gesamtbild ab. Es wird ersucht, diese Stieleiche in die Naturdenkmalerklärung einzubeziehen.

Die beiden genannten 'Vogelkirschen' (ca. 40 Jahre alt) sollten nach Ansicht des Unterfertigten in der Naturdenkmalerklärung belassen werden. Die beiden 'Vogelkirschen' stehen zwar in Konkurrenz zu den Linden, doch haben sie für sich ein eigenes natürliches Erscheinungsbild. Sie sollten nicht durch Linden, wie in der Stellungnahme genannt, ersetzt werden, weil junge Linden mit den vorhandenen, hundertjährigen Bäumen, kein gemeinsames Erscheinungsbild ergeben würden."

Diese Ausführungen wurden der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

da einerseits eine weitere Stellungnahme nicht mehr eingelangt ist und die übrigen Grundeigentümer keine Einwände erhoben haben, andererseits die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung durch die Feststellungen des Amtssachverständigen schlüssig nachgewiesen wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-8730/1 19. Februar 1988

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An
1. das Bundesland Nö., z.H.des Landeshauptmannes von Nö, Abt.I/AV des Amtes der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
2. die Stadtgemeinde Zwettl, 3910 Zwettl, Gartenstraße 3
3. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Beilagen

9-N-8730/4
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	14. Mai 1993

Betrifft
3 Linden beim Kriegerdenkmal in der KG.Rosenau Schloß, Naturdenkmal; Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 11. Jänner 1988, Kennz.9-N-8730/1, womit unter anderem 3 Linden auf der Parz.Nr.1/1, KG.Rosenau Schloß, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend ab, daß die Standortparzelle dieser 3 Linden auf Grund einer Teilung des Grundstückes Nr.1/1 in die Grundstücke Nr.1/1 und 1/3 nunmehr die Grundstücksnr. 1/3, KG.Rosenau Schloß, trägt.

Rechtsgrundlage
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgestzes

Begründung

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Zwettl vom 16.März 1993, GZ. 1427/93, wurde der Bezirkshauptmannschaft Zwettl mitgeteilt, daß das Grundstück Nr.1/1, KG.Rosenau Schloß, in die Grundstücke Nr.1/1 und 1/3 geteilt wurde.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß die Standortparzelle der zum Naturdenkmal erklärten Linden jetzt die im Spruch angeführte Grundstücksnr. tragen.

Der Bescheid vom 11.Jänner 1988 war daher spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

4. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
   z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. die Bezirksforstinspekton im Hause
6. des Bezirksgericht 3910 Zwettl, zu GZ.1427/93

Der Bezirkshauptmann

(Dr.Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Kennz. 9-N-8730/4

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 9. Juni 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
z. H. des Bürgermeisters
Gartenstraße 3
3910 Zwettl-Niederösterreich

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Beilagen

ZTW3-N-045/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

- Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
	Zellhofer Josef	42285	02.07.2014

Betrifft
Baumgruppen im Ortsraum von Schloss Rosenau, teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für zwei auf dem Grundstück Nr. 263/1 in der KG Rosenau Schloss stehende Linden (Baum Nr. 2 und 3 laut beiliegendem Plan).

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11. Jänner 1988 wurden unter Punkt a) beim Kriegerdenkmal 3 Linden auf Parz.Nr. 1/1 (nunmehr 1/3) und
4 Linden auf Parz.Nr. 263/1 zum Naturdenkmal erklärt.

Da im heurigen Frühjahr nach einem Sturm Schäden an einem Auto durch herabfallende Äste entstanden sind, wurden die oben genannten Bäume durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl überprüft. Das Erhebungsergebnis lautete wie folgt:
„Bei den Bäumen 1 und 4 wurden vor vielen Jahren Kroneneinkürzungen vorgenommen, was zur Folge hatte, dass es ausgehend von diesen Schnittstellen zu Morschungen im Kronenbereich gekommen ist.
Da diese morschen Kronenteile sehr bruchgefährdet sind, sind diese umgehend zu entfernen, ebenso teilweise vorhandene Dürräste.

Bei dem Baum Nr. 2 ist vor einigen Jahren ein Stämmling gebrochen und unterhalb dieser Bruchstelle konnte bereits ein Pilzfruchtkörper festgestellt werden.
Durch diesen Pilzbefall allein wird der Stämmling momentan noch keiner Bruchgefährdung ausgesetzt.
Da aber Teile des Stammes eingeschüttet wurden besteht die Gefahr, dass holzzerstörende Pilze in den Stamm eindringen und somit die Stabilität des Baumes beeinträchtigen.
Um zu verhindern, dass der Baum bei Sturm bricht und auf die unmittelbar daneben vorbeiführende Straße fällt, wird empfohlen diesen Baum zu entfernen.

Bei dem Baum Nr. 3 ist ebenfalls ein Teil des Stammes eingeschüttet worden, wodurch auch für diesen Baum die Gefahr besteht, dass holzzerstörende Pilze in den Stamm eindringen und somit die Stabilität beeinträchtigen.
Um ebenfalls zu verhindern, dass dieser Baum, dessen Krone Richtung Süden über die vorbeiführende Straße hängt, bei Sturm bricht, wird empfohlen ihn zu entfernen.

Eine Nachpflanzung für die Bäume 2 und 3 ist derzeit nicht sinnvoll, da die nebenstehenden Bäume das Aufwachsen junger Bäume verhindern würden.
Die Bäume 1 bis 5 stehen augenscheinlich auf dem Grundstück 263/1 (Eigentümer Stadtgemeinde Zwettl) und der Baum Nr. 6 steht auf dem Grundstück 1/3 (Eigentümer Land NÖ).
Bei den Bäumen 5 und 6 stehen derzeit keine Maßnahmen an.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da der Zustand der beiden Bäume eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war spruchgemäß die Erklärung zum Naturdenkmal für diese beiden Bäume zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Hinweis:
Weiters wird dringend empfohlen, bei den Bäumen mit den Nummern 1 und 4 die morschen Kronenteile und die Dürräste umgehend zu entfernen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. LAD3-L (LAD3 Liegenschaften)
3. BH Zwettl - Forstwesen, z.H. Herrn Ing. Widder

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur